

Beschlussvorlage Nr. 154/2022	Dez/Amt: I / 20.
	Bearbeiter: Hr. Neugebauer
	Status: öffentlich

	Beteiligte Bereiche: I., II., 32., 40.		
Beratungsfolge	Status	Termin	Behandlung
Verwaltungsausschuss Stadtrat	nicht öffentlich öffentlich	06.12.2022 22.12.2022	Vorberatung Beschlussfassung

Betreff:

Annahme von Spenden gem. § 73 Abs. 5 SächsGemO

Beschlusstext:

Der Stadtrat beschließt über die Annahme von Spenden gem. Anlage 154/2022-01.

Abstimmungsergebnis:			
Gremium (Beratungsfolge)	1.	2.	
Anwesend			
JA-Stimmen			
NEIN-Stimmen			
Enthaltungen			
zugestimmt	☐	☐	☐
abgelehnt	☐	☐	☐
zurückgestellt	☐	☐	☐
Weiterleitung ohne Beschluss	☐	☐	☐
Schriftführer (Unterschrift)			

Finanzielle Auswirkungen:

Auswirkungen auf den Haushalt	HH-Jahr:
Buchungsstelle :	
Beträge in €	
• Mittel stehen haushaltsseitig zur Verfügung	
• Mittelbedarf	
Folgeaufwand (jährlich)	
• davon Sachkosten	
• davon Personalkosten	
Folgeeertrag (jährlich)	

Bemerkungen zu finanziellen Auswirkungen

Spenden für laufende Zwecke werden als Ertrag im Ergebnishaushalt gebucht. Spenden für den Erwerb von Vermögensgegenständen werden als Sonderposten passiviert und mit dem Vermögensgegenstand aufgelöst und gehen somit über die Nutzungsdauer ins Ergebnis ein. Spenden wirken somit immer ergebnisverbessernd.

Die Spenden werden nach Verwendungszweck den Produkten und den Sachkonten zugeordnet.

Erläuterung:

Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)
Sächsisches Staatsministerium des Innern (SMI)

Gem. § 28 Abs. 2 Nr. 11 i. V. m. § 73 Abs. 5 SächsGemO entscheidet ausschließlich der Stadtrat in öffentlicher Sitzung über die Annahme oder die Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen.

Der Gesetzgeber hat mit den Änderungen der SächsGemO eine Ermächtigung zur Delegation der Annahmeentscheidung auf den Bürgermeister und beschließende Ausschüsse geschaffen.

Die Stadt Heidenau hat bisher keine grundsätzliche Regelung zur Bevollmächtigung des Bürgermeisters oder eines Ausschusses zur Annahmeentscheidung durch die Hauptsatzung getroffen. Damit obliegt grundsätzlich die alleinige Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (im Folgenden: Spenden) dem Stadtrat.

Das SMI hat sich mit den Erlassen vom 06.03.2014 u. 28.05.2014 detaillierter zum Umgang mit Spenden geäußert. Aus dem Erlass ergeben sich für die Behandlung von Spenden folgende Eckpunkte:

- Die Entscheidung über die Annahme von Spenden liegt allein in der Zuständigkeit des Stadtrates bzw. eines bevollmächtigten Ausschusses; die Entscheidungsbefugnis kann nicht weiter übertragen werden. In dringenden Fällen (bspw. bei verderblichen Waren) kann der Bürgermeister im Rahmen seines Eilentscheidungsrechts gem. § 52 SächsGemO über die Annahme einer Spende entscheiden.

- Sofern eine Spende ohne Annahmebeschluss des Stadtrates eingeht, steht diese unter den Vorbehalt des Annahmebeschlusses des Stadtrates.
- Die Einwerbung und Entgegennahme eines Angebotes einer Zuwendung obliegt ausschließlich dem Bürgermeister oder der Ersten Beigeordneten; eine Unterstützung durch Bedienstete der Verwaltung ist in engen Grenzen zulässig.
- Anonyme Spenden sind zulässig; bei Spendern, die anonym bleiben wollen, ist im Einzelfall eine Prüfung erforderlich, ob die Voraussetzungen der Nichtöffentlichkeit des § 37 SächsGemO vorliegen. Dem Stadtrat gegenüber ist der Name des Spenders offenzulegen.
- Das SMI hat einen bestimmten Kreis von Spenden (Zuwendungen ohne Beteiligung der Gemeinde – bspw. für Kindergarten- o. Schulfeste, Schülerprojekte) von der Anwendung des § 73 Abs. 5 SächsGemO ausgenommen, wenn aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung von vornherein ausgeschlossen ist, dass mit der Spende eine regelwidrige Einflussnahme auf die Erfüllung der Amts- u. Dienstgeschäfte der Stadtverwaltung ausgeübt werden kann oder soll.

Für Spenden aus sog. 'Spendenboxen' ist ein Stadtratsbeschluss entbehrlich.

Erst mit der Entscheidung über die Annahme der Spende darf auch über die Verwendung der Spende entschieden bzw. darf diese ggf. an Dritte weitervermittelt werden.

Ebenso ist die Ausstellung einer steuerlichen Spendenbescheinigung an die Annahmeverordnung des Stadtrates gebunden.

Für die Stadtverwaltung Heidenau ist zum 01.05.2014 eine Dienstanweisung zur Behandlung von Spenden in Kraft getreten.

Anlage 154/2022-01: Spendenübersicht

Bürgermeister

Diese Vorlage wird nach Unterzeichnung des Originaldokuments ohne Schriftzug des Zeichnungsberechtigten für die digitale Gremienarbeit bereitgestellt! Nur das Original der Vorlage trägt eine Unterschrift!